



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE
JUGENDKOMMISSION**

(In Kraft seit 1. Juli 2024)

Art. 1 Rechtsgrundlage, Rechtsnatur

¹ Die Jugendkommission (nachfolgend „Kommission“) ist eine beratende Kommission nach § 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) und damit ein Hilfsorgan.

² Aufsichtsinstanz ist nach § 104 Abs. 3 GemG der Gemeinderat.

Art. 2 Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3 Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Kommission zählt zehn Mitglieder, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den nachfolgenden Institutionen delegiert und müssen nicht zwingend in Gelterkinden wohnhaft sein:

- 2 Mitglieder des Schülerparlamentes/Sek I (noch nicht volljährig = beratende Stimme)
- 2 Jugendliche/ab Sek II (volljährig)
- 1 Mitglied der Kirchen/Seelsorge
- 1 Mitglied aus dem Bürgerrat der Bürgergemeinde Gelterkinden
- 1 Vertreter/Vertreterin der Vereine
- 1 Mitglied aus dem Schulsozialdienst der Sekundarschule Gelterkinden
- 1 Mitglied vom Rotary-Club Gelterkinden-Oberbaselbiet

² Die Kommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat.

³ Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.

⁶ Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Grundaufgabe der Kommission besteht darin, eine Verknüpfung zwischen der Jugend und den Behörden zu schaffen. Sie dient der Vernetzung von gemeindeeigener, kirchlicher und privater Jugendarbeit. So werden Doppelspurigkeiten vermieden und fehlende Angebote ergänzt.

² Die Kommission erfüllt zuhanden des Gemeinderates folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt die Bedürfnisse von Jugendlichen auf und bemüht sich um deren Umsetzung in der Gemeinde Gelterkinden. Sie berät und unterstützt diesbezüglich den Gemeinderat.
- b. Jugendarbeit hat eine wichtige Funktion in der primären und sekundären Prävention. Die Kommission soll Entwicklungen, Auffälligkeiten und Ereignisse, die zu Problemen führen können (z.B. Suchtverhalten, Aggressivität, Vandalismus) frühzeitig erkennen und mit sinnvollen Interventionen angehen.

- c. Die Kommission ist für den Betrieb des Jugendcafés zuständig. Dabei werden im Jugendcafé folgende Aktivitäten angeboten:
 - Jugendcafé
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Allenfalls weitere Angebote
- d. Die Kommission kann bei Bedarf beratende Fachpersonen zu Sitzungen einladen.
- e. Die Kommission erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates bis zum offiziellen Abgabetermin der Budgeteingabe.

³ Die Kommission informiert den Gemeinderat jährlich zusammen mit der Budgeteingabe für das folgende Jahr über den Arbeitsstand.

⁴ Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Themen betraut werden.

Art. 5 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss „Anhang zum Personalreglement“.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wird mit GRB Nr. 267 vom 24. Juni 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 16. August 2004.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident

sig. Peter Gröflin

Der Verwalter

sig. Christian Ott